

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 6 (1933)

Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
 Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge, Telefon 36.839
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 74, Zürich-Hauptpost

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5

Das neue Dienstreglement 1933 und der Fourier.

Auszug aus einem Vortrag gehalten von Hptm. Peyer, Qm. J. R. 23 an der ausserordentlichen Generalversammlung der Sektion Aargau, am 2. April 1933 in Brugg.

(Fortsetzung)

3. Teil.

Der dritte Teil befasst sich mit dem *innern Dienst*, der sich in die Sorge für Mann und Pferd und den Unterhalt der Bewaffnung, der Ausrüstung und des gesamten Materials teilt.

Nur wenn Mann und Pferd gesund und gut genährt, wenn Bewaffnung, Ausrüstung und Material in gutem Zustand sind, bleibt die Truppe kriegstüchtig. Alles, was hiezu beiträgt, ist mit grösster Sorgfalt zu betreiben.

Der *Einheitskommandant* trifft die Anordnungen für den täglichen inneren Dienst. Er ist verantwortlich für den Zustand der Mannschaft, der Pferde, der Bewaffnung und Ausrüstung. Er überwacht das Rechnungswesen und den Haushalt und haftet persönlich dafür. Er unterzeichnet die Befehle und Meldungen der Einheit, er führt das Tagebuch. Um sich vor Arbeitsüberlastung zu schützen, kann die eine oder andere dieser Aufgaben an Offiziere oder Unteroffiziere übertragen werden, wie dies z. B. auch durch die teilweise Abtretung der Unterschriftenberechtigung an den Fourier für fachtechnische Angelegenheiten geschehen ist.

Der *Feldweibel* ist der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten. Sein Pflichtenkreis nennt Aufgaben, für die ihrer Natur nach ein verantwortungsverbundener Fourier nicht nur restlose Erfüllung wünscht, sondern tatkräftig kameradschaftlich um deren Funktionieren sich interessiert. Es seien hier genannt: „Er ordnet das Fassen der Verpflegung und ist dafür verantwortlich, dass alle Leute verpflegt werden. Er teilt die Unterkunft ein und befiehlt notwendige Verbesserungen, er überwacht das Beladen und Reinigen der Fuhrwerke“ (Fassungsführerwerke!)

Der Fourier besorgt das Rechnungswesen der Einheit nach den Vorschriften des Verwaltungsreglementes und den übrigen dafür ausgegebenen Weisungen. Er übernimmt, kontrolliert, verwaltet die Lebensmittel- und Fouragevorräte und stellt die Gutscheine dafür aus. Er

besorgt den Ankauf von Lebensmitteln oder bestellt sie beim Quartiermeister. — Er stellt den Speisezettel auf und legt ihn dem Einheitskommandanten zur Genehmigung vor. Er führt die Aufsicht über die Zubereitung der Speisen. Was diese Dinge anbetrifft, sind ihm der Küchendienst und sein Küchendienst unterstellt. — Der Fourier ist für den Postdienst der Einheit, — auch für die Kranken, Detachierten und Arrestanten, — sowie für die Ordnung und Arbeit im Bureau verantwortlich. Er kommandiert die Postordonnanzen zu allen Fassungen, bei welchen Post übernommen wird und teilt ihnen alle Mutationen in der Einheit mit. (Für den eigentlichen Postdienst unterstehen die Postordonnanzen dem Feldpostchef, der ihnen die fachtechnischen Befehle erteilt). Er führt das Taschenbuch des Rechnungsführers. Er verwaltet getrennt die allgemeine Kasse, die Haushaltungskasse und allfällig von Leuten der Einheit ihm zur Verwahrung übergegebenes Geld. Er kann als Quartiermacher für die Einheit verwendet werden. — Für alle diese Obliegenheiten ist er dem Einheitskommandanten unmittelbar verantwortlich.

Die Vielseitigkeit des Fourieramtes bringt ihn mit fast allen *Dienstchefs* der untern Stäbe in Berührung, am häufigsten wohl mit dem *Quartiermeister*. Dieser ist der Berater des Kommandanten für das Verpflegungs-, Rechnungs- und Verwaltungswesen. Sein Fachdienst ist im übrigen im Verwaltungsreglement niedergelegt. Er ist der Rechnungsführer seines Stabes (Einheit), hat die fachtechnische Aufsicht über Rechnungsführung und Haushalt der unterstellten Stäbe oder Einheiten.

Der Quartiermeister beschafft die Lebensmittel und Fourage, stellt sie bereit, kontrolliert und verwaltet sie. Er erstellt die administrativen Rapporte, führt das Taschenbuch und die Kasse, liefert die Gesamtrechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab und erledigt die Revisionsbemerkungen unter Meldung an seinen Kommandanten.